Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 41.

(Nr. 11717.) Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit. Vom 11. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

Die von dem Staatskommissar für Demobilmachung unter dem 17. November 1918 erlassene Anordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren (Gesetzsamml. S. 179), erhält folgende Fassung:

1. Die Zulässigkeit der Enteignung von Grundeigentum und von Rechten an Grundeigentum, das von Korporationen des öffentlichen Rechts in Anspruch genommen wird, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, insbesondere durch Vornahme von Notstandsarbeiten, vorzubeugen oder abzuhelfen, wird von dem Demobilmachungskommissar nach Anhörung des Bezirksbeirats ausgesprochen.

   Wenn das Unternehmen, zu dem das Grundeigentum in Anspruch genommen wird, über den Amtsbereich eines Demobilmachungskommissars hinausgeht, so wird die Zulässigkeit der Enteignung von jedem Demobilmachungskommissar für seinen Bezirk im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Demobilmachungskommissaren ausgesprochen.

   Wird bebautes Grundeigentum innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft in Anspruch genommen, so ist die Einwilligung des Staatskommissars für Demobilmachung einzuholen.

   Die Zulässigkeit der Enteignung wird durch das Amtsblatt derjenigen Regierung bekanntgemacht, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll. Die Einleitung des Enteignungsverfahrens ist von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt unabhängig.

2. Insoweit der Demobilmachungskommissar für Bauausführungen die Zulässigkeit der Enteignung ausgesprochen hat, gelten für das Verfahren zur Enteignung die Vorschriften der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. Sep-

Ausgegeben zu Berlin den 19. Dezember 1918.

tember 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) mit der Maßgabe, daß

a) § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 11. September 1914 wegfällt,

b) an Stelle des Regierungspräsidenten in allen Fällen der Demobilmachungskommissar tritt,

c) § 3 der Verordnung vom 11. September 1914 dahin abgeändert wird, daß gemäß § 15 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) der Plan vor der Offenlegung vorläufig festgestellt wird.

3. Entgegenstehende Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsvorschriften treten für die Dauer dieser Anordnung außer Kraft.

4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Staatskommissar für Demobilmachung.

Berlin, den 11. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Ströbel. Braun. Eugen Ernst. Adolph Hoffmann. Rosenfeld.

Der Staatskommissar für Demobilmachung.

Koeth.

(Nr. 11718.) Verordnung, betreffend Aufhebung von Abgabebefreiungen. Vom 13. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen über Befreiung der Mitglieder des vormaligen Königlichen Hauses, des vormaligen Hohenzollernschen Fürstenhauses, des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses von der Zahlung der Gerichtsgebühren, der Einkommen- und Ergänzungssteuer, der Gemeindeeinkommensteuer, der Stempelsteuer und sonstiger öffentlicher Abgaben werden aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Ströbel. Braun. Eugen Ernst. Adolph Hoffmann. Rosenfeld.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.